

Statut

zur Vergabe des Schmidt-Futterer Preises

§ 1

Der Deutsche Mietgerichtstag e.V. lobt für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit aus dem Mietrecht den „Schmidt-Futterer-Preis“ aus. Die Verleihung erfolgt nach der Entscheidung des Vergabeausschusses auf der jährlich stattfindenden zentralen Veranstaltung des Vereins, dem Deutschen Mietgerichtstag.

§ 2

Über die Vergabe des Preises entscheidet der Vergabeausschuss mit einfacher Mehrheit. Dem Ausschuss gehören der Vorstand des Vereins, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern, sowie bis zu drei Beiratsmitglieder des Vereins an. Der Beirat bestimmt alle zwei Jahre seine Ausschussmitglieder.

§ 3

Der Preis kann für eine bereits veröffentlichte Arbeit verliehen werden, wenn die Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Ebenso kann ein zur Veröffentlichung bestimmtes Werk prämiert werden.

§ 4

Der Deutsche Mietgerichtstag e.V. schreibt den Preis in den einschlägigen Fachzeitschriften und auf seiner Internetseite aus und bestimmt dabei die Frist für die Einreichung von Werken durch Autorinnen und Autoren sowie Vorschläge Dritter, insbesondere Mitglieder des Vereins.

§ 6

Der Preis ist mit 4.000 € dotiert und wird der Autorin/dem Autor durch Übergabe einer Urkunde auf dem Deutschen Mietgerichtstag verliehen.

§ 7

Die Verleihung des Preises wird fachöffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Der Rechtsweg ist hinsichtlich des Vergabeverfahrens und der Vergabeentscheidung ausgeschlossen. Darauf wird bei der Ausschreibung des Preises hingewiesen.

Bielefeld, den 13.3.2018



Markus Artz